

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt - Landesjugendamt - über die Fortschreibung der Pauschalbeträge für laufende Leistungen zum Unterhalt bei Vollzeitpflege (§§ 39, 33 SGB VIII) für 2021 vom 16.09.2020

Das Landesjugendamt ist nach § 33 Abs. 1 LJHG zuständig für die Festsetzung der monatlichen Pauschalbeträge (§ 39 Abs. 5 Satz 1 SGB VIII). Entsprechend des Beschlusses des sächsischen Landesjugendhilfeausschusses vom 04.06.2009 sind seit 2012 in Sachsen die Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e. V. zur Fortschreibung der monatlichen Pauschalbeiträge in der Vollzeitpflege (§§ 39, 33 SGB VIII) in der jeweiligen Höhe und den genannten Altersklassen Bemessungsgrundlage für die jährliche Festsetzung.

Der Deutsche Verein hat für das Jahr 2021 die Kosten für den Sachaufwand sowie die Kosten für die Pflege und Erziehung mit Empfehlung vom 16. September 2020 (DV 13/20) fortgeschrieben. Demgemäß werden in Sachsen für die Zeit vom 01.01.2021 bis 31.12.2021 die monatlichen Pauschalbeträge für laufende Leistungen zum Unterhalt bei Vollzeitpflege wie folgt festgesetzt:

Altersgruppen	Kosten für Sachaufwand	Kosten der Pflege/Erziehung
0 - 6	571 €	249 €
6 - 12	657 €	249 €
12 - 18	722 €	249 €

Bei den materiellen Aufwendungen beträgt der Anteil für die kindsbezogenen Kosten für Miete und Heizung (Bruttowarmmiete) für alle Altersgruppen 121,11 Euro. Im Einzelfall sollen die Leistungen angepasst werden, wenn der Pauschalbetrag nach den Besonderheiten des Einzelfalls für das Pflegekind nicht ausreicht. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn die Pflegeperson zu den Leistungsempfängern des SGB II zählt und nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (AZ: B 14/7b, AS 8/07) die Aufteilung der Unterkunfts- und Heizkosten nach Kopfteilen aller im Haushalt lebenden Personen vollzogen wird, obwohl die im Haushalt lebenden Pflegekinder nicht zu den Leistungsempfängern des SGB II zählen.

Schließt der Minderjährige ein für die Festsetzung maßgebliches Lebensjahr ab, erhält die Pflegeperson vom Beginn des Monats an, in dem die Höhergruppierung wirksam wird, die für das neue Lebensjahr maßgeblichen Beträge.

Erstmalig hat der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V. in seinen Empfehlungen aufgeführt, dass in den Kosten für den Sachaufwand folgende Posten enthalten sind:

1. Nahrungsmittel, Getränke, Tabakwaren,
2. Bekleidung und Schuhe,
3. Wohnen, Energie, Wohnungsinstandhaltung,
4. Innenausstattung, Haushaltsgeräte und –gegenstände,
5. Gesundheitspflege,
6. Verkehr,
7. Post und Telekommunikation,
8. Freizeit, Unterhaltung und Kultur, einschließlich Spiele, Spielzeug, Hobbywaren sowie Bücher, Zeitungen, Zeitschriften, Schreibwaren,

9. Bildungswesen,
10. Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen, darunter Verpflegungsdienstleistungen,
11. andere Waren und Dienstleistungen.

Demgegenüber hat der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V. insbesondere die nachfolgend aufgeführten Ausgaben rechtlich nicht als regelmäßig wiederkehrenden laufenden Leistungen gewertet:

1. Pauschalreisen,
2. Kosten für die Kinderbetreuung (z. B. Beiträge für Kindertagesstätten),
3. Erstausrüstung einer Pflegestelle (Einrichtung des Kinderzimmers, Autositz, Kinderwagen, Fahrrad, Kinderhelm),
4. Ausgaben für wichtige persönliche Anlässe (Taufe, Erstkommunion, Konfirmation, Jugendweihe),
5. Urlaubs-, Ferienreisen und Klassenfahrten allgemein,
6. Erstausrüstung bei Schulbeginn
7. Übernahme notwendiger Kosten, die bei Beginn einer Berufsausbildung anfallen.

Diese anfallenden Aufwendungen finden bei den Kosten für den Sachaufwand keine Berücksichtigung. Sie können nach der Regelung von § 39 Abs. 3 SGB VIII als einmalige Beihilfe oder Zuschüsse gewährt werden.

Chemnitz, den 16.09.2020

Sächsisches Staatsministerium für Soziales
und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
- Landesjugendamt -

Peter Darmstadt
Leiter des Landesjugendamtes